

Recht und Gesetz

Zusammengestellt und bearbeitet von Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr.iur. Christoph Twaroch

Nachbarbegriff des VermG

Ist die „Unschärfe“ einer Grenze größer als der Abstand der nächstliegenden Grenzpunkte von der Grenze, kommt auch dem nicht unmittelbar angrenzenden Nachbar Parteistellung im Umwandlungsverfahren zu.

(BMWFJ-96.205/0033-I/11/2011)

Sachverhalt:

Vom Grundstück (Gst.) Nr. 852/1 wurde ua. das neue Gst. 852/4 so abgeteilt, dass das verbleibende Restgrundstück Nr. 852/1 entlang der Grenze zum Gst. 852/2 teilweise nur mehr eine Breite von 0,22 m hatte. Nachvollziehbare Gründe für diese Grundstückskonfiguration sind dem Plan nicht zu entnehmen.

Das VermA ging davon aus, dass das Gst. 852/4 nicht an das Gst. 852/2 angrenzt und verfügte die Umwandlung in den Grenzkataster, ohne dass die Zustimmungserklärung des Eigentümers des Gst. 852/2 vorlag. Gegen diese Umwandlung berief der Eigentümer des Gst. 852/2 als „angrenzender Eigentümer“ mit der Begründung, diese Grenze sei strittig, die Grenze läge in einem näher bezeichneten Abschnitt auf seinem Grundstück.

Aus der Begründung des zweitinstanzlichen Bescheides:

[...] Grundsätzlich kann festgehalten werden: da keine neueren, jüngeren Unterlagen als die der Urmappe,

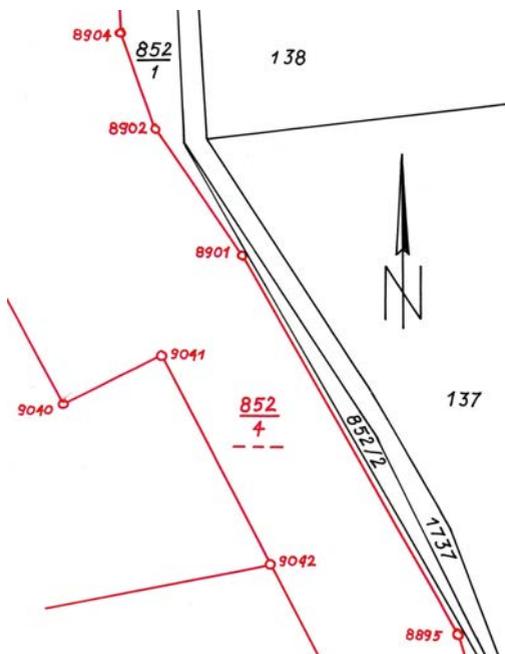
mit anschließender Reambulierung und darauf folgenden Indikationsmappen aus dem 19. Jahrhundert den gegenständlichen strittigen Grenzverlauf dokumentiert haben, ist dieser Grenzverlauf mit der Genauigkeit der Urmappe anzusehen. Das heißt, bei einer angenommenen Zeichengenauigkeit (Anlegung der Urmappe) von 0,1 mm bis 0,3 mm ergibt das bei einem Maßstab von 1:2880 der Urmappe einen Unsicherheitsbereich von 28,8 cm bis 86,4 cm in der Natur. [...] Der Abstand von Grenzpunkt 8901 zur strittigen Grundsteuerkatergrenze beträgt 22,4 cm. Somit besteht die Möglichkeit, dass sich der Grenzpunkt 8901 tatsächlich auf Gst. 852/2 befinden könnte.

[...] Rechtlich ist festzuhalten, dass das VermG keinen eigenen Nachbarbegriff definiert (bzw. was unter „angrenzenden Grundstücken“ – vgl. § 43 Abs. 6 und § 18a VermG – zu verstehen ist) und auch keine besonderen, vom AVG abweichenden, Regelungen zur Parteistellung enthält.

Zu § 8 AVG sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass in Umwandlungsverfahren jedenfalls eine Parteistellung der von der Umwandlung eines Grundstückes „betroffenen Grundeigentümer“ gegeben ist. Wer von der Umwandlung als Grundeigentümer „betroffen“ ist, hatte der Verwaltungsgerichtshof nur hinsichtlich der Frage entschieden, dass die Nachbarn von Grundstücken, die in den Grenzkataster umzuwandeln sind, Partei des Verfahrens sind, konkret jene Personen, deren Grundstücke somit über eine gemeinsame Grenze mit dem umzuwandelnden Grundstück verfügen. Dies, weil der Grenzkataster die Grenzen eines Grundstückes zu den umliegenden, also angrenzenden, Grundstücken verbindlich festlegt (VwGH ZI. 2007/06/0139 mit weiterem Nachweis).

Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hatten sich noch nie mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit bei – laut Katastralmappe – nicht direkt aneinander angrenzenden Grundstücken doch Parteistellung (unter Zugrundelegung eines möglichen Eingriffes in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Eigentum) anzunehmen sein könnte. Dies insbesondere, weil bei rechtskräftiger Umwandlung des Grundstückes 852/4 in den Grenzkataster diese Grenzen rechtsverbindlich werden, weiters in diesem konkreten Fall das Grundstück des Berufungswerbers auf Basis der grafischen Darstellung des Katasters lediglich 22,4 cm von diesen Grenzen entfernt ist und sohin ein „Rechtsanspruch“ bzw. „rechtliches Interesse“ bestehen könnte (vgl. § 8 AVG).

[...] Aufgrund der katastertechnischen Stellungnahme steht fest, dass die in der Katastralmappe dargestellte Grenzlinie des Gst. 852/2 des Berufungswerbers zu Gst. 852/1 und weiter in Richtung des umzuwandelnden Gst. 852/4 lediglich eine Genauigkeit von 28,8 bis 86,4 cm hat. Dies liegt darin begründet, dass dieser Grenzabschnitt letztmalig im Zuge der Anlegung der Urmappe im 19. Jahrhundert mit den damals vor-



handenen Mitteln vermessen und zeichnerisch dargestellt wurde. Da der neu geschaffene Grenzpunkt 8901 lediglich einen Abstand von 22,4 cm zu dieser Grenzlinie besitzt, besteht aufgrund dieser „Unschärfe“ der Grenzlinie von jedenfalls 28,8 cm, maximal 86,4 cm, somit die Möglichkeit, dass sich dieser Grenzpunkt tatsächlich auf dem Grundstück des Berufungswerbers befinden könnte (aber nicht zwingend befinden muss). Im Hinblick auf diese Umstände (möglicherweise befindet sich der Grenzpunkt 8901 auf dem GSt. des Berufungswerbers, ein gerichtliches Verfahren über Grenzkataster-Grenzen ist ausgeschlossen) werden mit der vorgesehenen Umwandlung des GSt. 852/4 jedenfalls rechtliche Interessen des Berufungswerbers berührt. Er hat somit Parteistellung (ist somit gemäß § 8 AVG auch „Beteiligter“) im Verfahren zur Umwandlung des GSt. 852/4 in den Grenzkataster. Er ist – im Sinne der zitierten Judikatur des VwGH – von der geplanten Umwandlung „betroffen“

[...] Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Bedeutung des § 8 AVG (effektiver Rechtsschutz, Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG) und dem ebenfalls verfassungsgesetzlich geschützten Grundrecht auf Eigentum (Art. 5 Staatsgrundgesetz StGG 1867) ist § 18a VermG daher in diesem Fall verfassungskonform so auszulegen, dass auch der Berufungswerber im Hinblick auf sein GSt. 852/2 als „angrenzend“ an das umzuwandelnde GSt. 852/4 angesehen werden muss.

Die Umwandlung des GSt. 852/4 wurde daher aufgehoben.

Die vom Eigentümer des GSt. 852/4 erhobene Berufung wurde vom BMWFJ abgewiesen und der bekämpfte Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Aus der Begründung des letztinstanzlichen Bescheides:

„Im Idealfall liegt die Genauigkeit der graphischen Mappe im Rahmen der Zeichengenauigkeit, also bei 0,1 bis 0,2 mm im Mappenmaßstab, für den überwiegend verwendeten Maßstab 1:2880 daher bei etwa 50 bis 60 cm. Nach der technischen Anleitung aus dem Jahr 1932 wird dieser Wert in Gebieten mit geringem Grundverkehr und dauerhafter Kennzeichnung der Grenzen erreicht; bei regem Grundverkehr und mangelhafter oder fehlender Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen wird der doppelte Wert erreicht“ (*Twaroch*: Der Kataster als Beweismittel bei Grenzstreitigkeiten, ÖZfVuPh 1986, Heft 3).

Die Genauigkeit der in der Katastralmappe dargestellten Grenze zwischen den GSt. 852/1 und 852/2 liegt – wie auch in der katastertechnischen Stellungnahme dargelegt – daher im Rahmen der angenommenen Zeichengenauigkeit von 0,1 mm bis 0,3 mm im Mappenmaßstab 1:2880, was in der Natur einem Bereich von 28,8 cm bis 86,4 cm entspricht.

Da der Abstand von GSt. 852/2 zur Grenze des GSt. 852/4 aber bis zu 22 cm schmal ist, und daher eindeutig unterhalb der im Idealfall möglichen Genauigkeit von 28,8 cm liegt, ergibt sich auch für die Berufungsbehörde zweifelsfrei, dass der Eigentümer des GSt.

852/2 von der beabsichtigten Umwandlung des GSt. 852/4 in den Grenzkataster betroffen ist.

Zustimmungserklärung; § 43 Abs. 6 VermG

Das Verfahren zur Umwandlung des Grundsteuer- in den Grenzkataster über Antrag eines Grundeigentümers ist ein förmliches Verfahren, in dem die Vermessungsbehörde nicht dazu berufen ist, meritorisch über Grenzstreitigkeiten zu entscheiden.

(VwGH, 11. Jänner 2012, GZ 2011/06/0169)

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 18. Juni 2001 stellte DI F, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, namens der Grundstückseigentümerin den Antrag auf Umwandlung des Grundstückes Nr. 590/9 in den Grenzkataster. Angehängt war sein Plan ZI. ZZ/99 und als Beilage zu diesem Plan eine formularmäßige „Beurkundung – Zustimmungserklärung“ der Eigentümer angrenzender Grundstücke, wonach die angeführten Eigentümer durch ihre Unterschrift bestätigt hätten, dass sie sich über den in der Natur ersichtlichen Grenzverlauf einig seien; eine Änderung der in der Natur bestehenden Grundstücksgrenzen habe nicht stattgefunden. Beim Grundstück Nr. 590/5 ist der Eigentümer angeführt, in der Spalte „Unterschrift“ fehlt eine solche, es heißt dort „erkennt den Vorausplan des DI L Vhw 4/96 an“.

Mit Bescheid des VermA vom 11. Juli 2002 wurde das Grundstück Nr. 590/9 vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt. Der Bescheid wurde (zunächst) dem Eigentümer des Grundstückes Nr. 590/5 nicht zugestellt. Diese Zustellung erfolgte erst (im Zuge von Nachbarstreitigkeiten, mit denen auch das VermA befasst wurde) am 10. November 2010.

Über Berufung des Eigentümers des Grundstückes Nr. 590/5 (Mitbeteiligter im VwGH-Verfahren) wurde der Antrag auf Umwandlung des Grundstückes Nr. 590/9 zurückgewiesen.

Die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 590/9 erhob Beschwerde an den VwGH; die Beschwerde wurde abgewiesen.

Aus der Begründung des VwGH:

Die Umwandlung des Grundsteuer- in den Grenzkataster ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft, darunter auch, dass gemäß § 43 Abs. 6 Verm (alter Fassung) dem Plan Zustimmungserklärungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze dieser Grundstücke anzuschließen sind, oder, soweit solche Zustimmungserklärungen nicht zu erlangen waren, eine Erklärung des Planverfassers hierüber unter Angabe der Namen und Adressen der betreffenden Eigentümer. Gibt es nämlich solche Zustimmungserklärungen nicht, hat die Behörde das Verfahren gemäß § 18a VermG durchzuführen.

Aus der Formulierung des Gesetzes, dass solche Zustimmungserklärungen dem Plan „anzuschließen sind“, ergibt sich unmissverständlich, dass solche Erklärungen „körperlich“ vorhanden sein müssen, weil sie

sonst nicht angeschlossen werden könnten. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich auch, dass die Zustimmungserklärung vom Grundeigentümer (allenfalls durch einen Bevollmächtigten) zu stammen hat, was durch die Formulierung des § 43 Abs. 6 Verm (neue Fassung) verdeutlicht wird. Richtig hat schon die zweitinstanzliche Behörde erkannt, dass die Eintragungen in der Beilage zum Plan des DI F. diesen Voraussetzungen nicht entsprechen. Zutreffend hat die belangte Behörde auch darauf verwiesen, dass eine Einvernahme des Mitarbeiters des DI F. zum Beweis dafür, dass der Mitbeteiligte eine Zustimmungserklärung abgegeben hätte, zu unterbleiben hatte, weil eine solche zeugenschaftliche Aussage die Voraussetzung des § 43 Abs. 6 VermG (alter Fassung), wonach die Zustimmung anzuschließen war, nicht zu ersetzen vermöchte.

Die Beschwerdeführerin trägt weiters vor, der Mitbeteiligte behaupte, die Grenze gemäß dem Plan des DI L. sei zutreffend. Diese stimme aber mit der im Plan des DI F. überein. Daher habe der Mitbeteiligte (damit auch der im Plan des DI F. dargestellten Grenze zugestimmt. Der Mitbeteiligte erwidert in seiner Gegenschrift, es sei die Übereinstimmung der beiden Grenzverläufe nicht unstrittig, im Übrigen habe er auch dem Grenzverlauf, wie er im Plan des DI L. vorgesehen sei, niemals ausdrücklich zugestimmt.

Eine Zustimmungserklärung zum Grenzverlauf muss wegen ihrer Tragweite zweifelsfrei vorliegen. Die Behörde hat festgestellt, dass die Grenzverläufe in beiden Plänen übereinstimmen, weshalb die Erklärung des Mitbeteiligten, dem Grenzverlauf im Plan des DI L. zuzustimmen, nicht aber jenem in Plan des DI F., in sich widersprüchlich sei. Es sagt auch der Mitbeteiligte nicht, worin sich die beiden Grenzverläufe seiner Vorstellung zufolge konkret unterscheiden sollen. Geht man davon aus, dass beide Grenzverläufe unterschiedlich wären, läge jedenfalls keine Zustimmungserklärung vor; geht man hingegen davon aus, dass sie übereinstimmen, kann wegen der inneren Widersprüchlichkeit des Vorbringens des Mitbeteiligten ebenfalls nicht zweifelsfrei von einer ausreichenden Zustimmungserklärung zum fraglichen Grenzverlauf ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass das gegenständliche Verfahren zur Umwandlung des Grundsteuer- in den Grenzkataster über Antrag eines Grundeigentümers ein förmliches Verfahren ist, und die Behörde in einem solchen Verfahren nicht dazu berufen ist, meritorisch über Grenzstreitigkeiten zu entscheiden. Das ergibt sich einerseits für ein solches Umwandlungsverfahren aus § 18a VermG, wonach ein einfacher Widerspruch ausreicht, um die Umwandlung zu verhindern, andererseits kraft Größenschlusses auch aus dem behördlichen Verfahren nach § 25 VermG, in dem die Parteien gegebenenfalls mangels Einigung auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden.

Zustimmung zu Grenzverlauf; § 25 VermV

In der Einigung, die Grenze gemäß dem Stand der Katastralmappe festzustellen, liegt eine Vereinbarung

über strittige Rechte an bestimmten Grundstücksteilen, die als Vergleich im Sinne des § 1380 ABGB anzusehen ist.

(OGH, 12. Jänner 2012, GZ 6 Ob 273/11g)

Sachverhalt:

Die Streitteile sind Alleineigentümer benachbarter Grundstücke. An die nördliche Außenmauer des klägerischen Wohnhauses bzw an die nördliche Hofmauer angrenzend befinden sich ein Schuppen und eine Hütte. Im Verfahren 4 C 607/09y des Erstgerichts war strittig, ob die Grenze nördlich oder südlich dieser Bauwerke verläuft. Der Kläger hatte die Feststellung begehrt, dass der strittige Grundstückstreifen in seinem Alleineigentum stehe. Dieses Klagebegehren blieb in allen Instanzen erfolglos (6 Ob 256/10f; siehe VGI 2011/3, 242).

Nunmehr begehrt der Kläger die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Das Erstgericht wies die Wiederaufnahmeklage zurück.

Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung.

Der Revisionsrekurs wurde vom OGH zurückgewiesen

Aus der Begründung:

In der Einigung, die Grenze gemäß dem Stand der Katastralmappe festzustellen, liegt eine Vereinbarung über strittige Rechte an bestimmten Grundstücksteilen, die als Vergleich im Sinne des § 1380 ABGB anzusehen ist.

Ein außergerichtlicher Vergleich ist lediglich in den Grenzen des § 1385 ABGB anfechtbar, wenn also ein Irrtum über die Vergleichsgrundlage, also über wesentliche Umstände, welche die den Vergleich schließenden Parteien als feststehend angenommen haben, vorliegt (9 Ob 30/08i; siehe VGI 2009/2, 265).

Wie bereits das Rekursgericht zutreffend erkannt hat, war im vorliegenden Fall der Grenzverlauf strittig, sodass die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichs im Sinne des § 1380 ABGB vorlagen.

Zustimmungserklärung; § 43 Abs. 6 VermG

Bei der Zustimmungserklärung handelt es sich um eine Willenserklärung (und nicht nur um eine Wissenserklärung).

(VwGH, 22. Feb. 2012, GZ 2010/06/0265)

Aus der Begründung:

Strittig ist im gegenständlichen Verfahren ausschließlich, ob die Zustimmungserklärung durch die Beschwerdeführerin gemäß § 43 Abs. 6 VermG rechtswirksam zustande gekommen ist.

Dem VermG ist nicht zu entnehmen, dass Zustimmungserklärungen oder Niederschriften zu Grenzverhandlungen, die vor dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 100/2008 nach den damals geltenden Vorschriften erteilt bzw. verfasst wurden, mit 1. Jänner 2009 gegen-

standslos würden. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die belangte Behörde ihrer Entscheidung die am 11. Dez. 2008 erteilte Zustimmungserklärung und die dazu verfasste Niederschrift zur Grenzverhandlung zugrunde gelegt hat.

Auch dem weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach es sich bei der Zustimmungserklärung höchstens um eine Wissenserklärung, nicht aber um eine Willenserklärung handle, kann nicht gefolgt werden. Wie die belangte Behörde zutreffend festgestellt hat, handelt es sich dabei um eine Willenserklärung, auf die gemäß § 876 ABGB die Vorschriften der §§ 869 bis 875 ABGB sinngemäß Anwendung finden (vgl. VwGH Zl. 2007/06/0317 [= VGI 2009/4, 436]).

Wenn die Beschwerdeführerin meint, sie habe sich bei Abgabe der Zustimmungserklärung in einem maßgeblichen Irrtum in Bezug auf den Gegenstand dessen, dem zugestimmt werden sollte, befunden, hat die belangte Behörde zutreffend darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Anfechtung wegen Irrtums gemäß § 871 ABGB von der Beschwerdeführerin unter Einhaltung der im ABGB dafür vorgesehenen Frist gerichtlich geltend gemacht werden müsste (vgl. VwGH Zl. 2004/06/0157).

Wegverbücherung, Antragserfordernisse; §§ 15 ff LiegTeilG

In einem Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG idF GB-Nov 2008 hat das Grundbuchgericht aufgrund eines Antrags zu entscheiden. Dieser Antrag ist so zu formulieren, dass das Grundbuchgericht die durch die Anlage verursachten Grundbucheintragungen nicht amtswegig selbst erarbeiten muss. Dazu hat der Antragsteller die vorzunehmenden Grundbucheintragungen verbal zu beschreiben; der bloße Verweis auf die im Anmeldebogen enthaltene Gegenüberstellung der Flächenveränderungen reicht hierfür nicht aus.

(OGH, 17. Jänner 2012, GZ 5 Ob 223/11x)

Sachverhalt:

Das Vermessungsamt F brachte beim Erstgericht eine als „Grundbuchssache Anmeldebogen“ bezeichnete Eingabe ein, in welcher die Gemeinde F als Antragstellerin bezeichnet und die „Beurkundung des Antrages gem. §§ 15 und 16 LiegTeilG durch Vermessungsamt F“ ausgewiesen ist. Die Eingabe enthält sodann den „Antrag auf Verbücherung gemäß §§ 15 ff LiegTeilG betreffend KG F“ und anschließend folgende Ausführungen:

„Gemäß § 16 LiegTeilG wird nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse bestätigt, dass es sich um eine Weganlage handelt. Es wird weiters bestätigt, dass die Gemeinde die lastenfreie Abschreibung sämtlicher Trennstücke beantragt hat. Die Anlage 'Mweg' ist in der Natur fertig gestellt. Beantragt wird die lastenfreie Abschreibung nach § 15ff LiegTeilG gem. beiliegendem V 408 (Seiten 1 bis 3), beinhaltend sowohl die betroffenen EZ als auch Namen und Adressen jener Personen, die – ebenso wie die Buchberechtigten lt. C-Blatt der

jeweiligen EZ – von der Erledigung zu verständigen sind. Der Beschluss über die Ab- und Zuschreibung ergeht auf Grund dieser Beurkundung und des dem Anmeldebogen zugrunde liegenden Planes.“

Als – der Eingabe auch tatsächlich angeschlossene – Beilagen werden schließlich der Bescheid (§ 39 VermG) des Vermessungsamts und der Plan des Dipl.-Ing. B genannt. Der zuletzt angesprochene Plan ist ein Kataster-Natur-Lageplan samt Koordinatenverzeichnis, dem die aus 4 Seiten bestehende „V 408 Gegenüberstellung“ angeschlossen ist, aus welcher die von den Veränderungen betroffenen Liegenschaften (EZZ, Liegenschaftseigentümer) sowie „Gst.Nr.“ samt Abfall und Zuwachs ausgewiesen sind.

Das **Erstgericht** wies den „Antrag“ ab. Die Neufassung des § 16 LiegTeilG sehe vor, dass die Vermessungsbehörde im Anmeldebogen nicht nur das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen nach § 15 LiegTeilG beurkunde, sondern – nach dem Vorbild des § 13 LiegTeilG – auch den Antrag auf bücherliche Durchführung. Die GB-Nov 2008 (BGBl I 2008/100) habe also festgelegt, dass das Grundbuchgericht aufgrund eines Antrags tätig werde, was in verschiedenen Bestimmungen zum Ausdruck komme (vgl. §§ 16, 19 Abs 1 und 2, 20 Abs 2, 32 LiegTeilG). Demnach müssten die vom Vermessungsamt dem Gericht vorgelegten Unterlagen – insbesondere das Begehren – in strukturierterer Form als bisher übermittelt werden. Hier liege jedoch kein Antrag iSd § 85 Abs 1 und 2 GBG vor, weshalb dieser abzuweisen gewesen sei.

Das **Rekursgericht** gab dem Rekurs der Antragstellerin nicht Folge. Der Gesetzgeber der GB-Nov 2008 sei davon ausgegangen, dass die Vermessungsbehörde im Anmeldebogen nicht nur das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen nach § 15 LiegTeilG, sondern auch den Antrag auf bücherliche Durchführung bestätige. Der Gesetzgeber sei überdies davon ausgegangen, dass der Inhalt des zu erlassenden Beschlusses durch den von der Vermessungsbehörde formgerecht beurkundeten Antrag bereits vorgegeben sei. Wenn dann das Erstgericht auf den Mindestinhalt von Grundbuchgesuchen abstelle, wie er sich aus den §§ 84 f GBG erbe, insbesondere auf die genaue Angabe, was im Grundbuch einzutragen sei, dann sei dies nicht zu beanstanden. Die gemäß §§ 84 f GBG erforderlichen Daten würden sich – entgegen der Meinung der Antragstellerin – nicht aus dem Anmeldebogen ergeben. Der Verweis auf die als Beilage angeschlossene Vermessungsurkunde sei nicht ausreichend. Es genüge auch sonst im Grundbuchverfahren nicht, wenn die erforderlichen Daten nur der zugrundeliegenden Urkunde entnommen werden könnten oder wenn im Antrag bloß auf diese Urkunde verwiesen werde. Nach § 84 GBG seien auch jene Personen anzuführen, die von der Erledigung zu verständigen seien, wozu auch auf § 74 GBG hingewiesen werden könne. Der Rekurs müsse daher erfolglos bleiben.

Das **Rekursgericht** sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs zulässig sei, weil der Oberste Gerichtshof – soweit feststellbar – noch nicht mit jenen

Inhaltserfordernissen befasst gewesen sei, welche an einen Antrag auf Verbücherung eines Anmeldebogens nach den §§ 15 ff LiegTeilG idF GB-Nov 2008 zu stellen seien.

Gegen diese Entscheidung des Rekursgerichts richtet sich der **Revisionsrekurs** der Antragstellerin mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss „zur Gänze aufzuheben“ (gemeint wohl: im Sinn der Antragsstattgebung abzuändern). Die Antragstellerin vertritt – zusammengefasst – die Rechtsansicht, dass die Gegenüberstellung (listenartige Darstellung der Veränderungen [Abfall und Zuwachs] bei den betroffenen Liegenschaften samt Angabe der EZZ und der Liegenschaftseigentümer) eine „übersichtliche, perfekt strukturierte und das Begehren eindeutig wiedergebende Form“ aufweise. Ein fertig ausformulierter Beschlussentwurf sei dagegen nicht zwingend erforderlich. Auch die Unterlassung der Anführung der zu verständigenden Personen dürfe nicht zur Antragsabweisung führen. Nach § 18 LiegTeilG genüge der Verweis auf die dem Gesuch beigelegten Urkunden.

Der Revisionsrekurs ist aus dem vom Rekursgericht genannten Grund zulässig; er ist aber nicht berechtigt.

Aus der Begründung:

1.1. Mit der Grundbuchs-Novelle 2008 (GB-Nov 2008, BGBl I 2008/100) hat der Gesetzgeber das Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG (Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen) in weiten Teilen verfahrensrechtlich neu geregelt. Die maßgeblichen Bestimmungen idF GB-Nov 2008 sind hier bereits anzuwenden und lauten (soweit hier maßgeblich) wie folgt:

Nach § 16 LiegTeilG kann die Vermessungsbehörde den Antrag auf lastenfreie Ab- und Zuschreibung der in § 15 LiegTeilG angeführten Grundstücke beurkunden. Überdies hat die Vermessungsbehörde in der Beurkundung nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse zu bestätigen, dass eine der in § 15 LiegTeilG angeführten Anlagen errichtet bzw aufgelassen wurde. Gemäß § 18 LiegTeilG ergeht der Beschluss über die Ab- und Zuschreibung aufgrund dieser Beurkundung und des dem Anmeldebogen zugrundeliegenden Planes.

1.2. In den ErläutRV (542 BlgNR 23. GP 13 f) heißt es dazu:

„Die Verbücherung hat nach der geltenden Rechtslage auf Grund des Anmeldebogens des Vermessungsamtes von Amts wegen zu geschehen (§ 18 Abs. 1). Die Neufassung des § 16 sieht vor, dass die Vermessungsbehörde im Anmeldebogen nicht nur das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen nach § 15 beurkundet, sondern – nach dem Vorbild des § 13 – auch den Antrag auf bücherliche Durchführung. In aller Regel wird daher in Zukunft der zukünftige Eigentümer der Anlage oder – bei aufgelassenen Anlagen – der bisherige Eigentümer als Antragsteller auftreten.“

Diese Änderung sollte zu einer beträchtlichen Beschleunigung der Erledigung von Anmeldebögen nach den §§ 15 ff. führen, da das Grundbuchsge-

richt nicht mehr selbst erarbeiten muss, durch welche Grundbucheintragen die ‚durch die Anlage verursachten, aus dem Anmeldebogen und seinen Beilagen ersichtlichen Änderungen‘ (so § 18 Abs. 1 in der geltenden Fassung) umgesetzt werden. Vielmehr ist der Inhalt des zu erlassenden Beschlusses durch den von der Vermessungsbehörde formgerecht beurkundeten Antrag bereits vorgegeben. Diese Beschleunigung ist auch notwendig, da der Anmeldebogen nach der Neuregelung zum Grundbuchsstück im Sinn des § 448 Geo. wird; er ist daher in das Tagebuch einzutragen und entsprechend rasch zu erledigen.“

2. Rassi (Die Grundbuchs-Novelle 2008: Ein Überblick, NZ 2008/61, 225 [234]) führt im gegebenen Zusammenhang aus, dass „das Grundbuchsgericht aufgrund eines Antrags tätig wird, was in verschiedenen Bestimmungen zum Ausdruck kommt (vgl §§ 16, 19 Abs 1 und 2, § 20 Abs 2 und § 32 LiegTeilG nF)“ und dass „die dem Gericht vom Vermessungsamt übermittelten Unterlagen – insb das Begehren – in strukturierter Form als bisher zu übermitteln sein (werden), weil sich die Verbücherung an dem ‚Antrag‘ zu orientieren hat und nicht daran, bloß die ‚aus dem Anmeldebogen und seinen Beilagen ersichtlichen Änderungen durchzuführen‘ (§ 18 Abs 1 LiegTeilG aF)“. Kuster (ÖRPf 2009/H 2, 27) vertritt die Ansicht, dass § 16 LiegTeilG nF von „Grundbuchs-anträgen“ spreche, wodurch „die Vermessungsämter österreichweit gesetzlich verpflichtet (sind), den Gerichten fertige ‚Grundbuchs-gesuche‘ zu übermitteln, die sämtliche Erfordernisse eines Antrages erfüllen“.

3. Die mit der GB-Nov 2008 vorgenommenen Änderungen der §§ 15 ff LiegTeilG weisen, wie Rassi in der zuvor wiedergegebenen Beurteilung richtig erkennt, eindeutig die Vorstellung des Gesetzgebers dahin aus, dass die Gerichte in diesem Verfahren aufgrund eines Antrags tätig werden. Dieses Antragserfordernis lässt sich insbesondere aus den §§ 16, 19 Abs 1 und 2, 20 Abs 2 und 32 LiegTeilG ableiten und folgt überdies aus den (oben zu 1.2.) wiedergegebenen ErläutRV.

4. Die inhaltlichen Erfordernisse eines Grundbuchs-gesuchs – ein Antrag im Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG ist nunmehr ein Grundbuchsstück iSd § 448 Geo. – ergeben sich insbesondere aus den §§ 84 f GBG. Dabei ist nach § 85 Abs 2 GBG im Begehren genau anzugeben, was im Grundbuch eingetragen werden soll. Als Grundsatz gilt, dass ein Antrag jegliche Verwechslung des Eintragsobjekts und eine Fehlinterpretation des Begehrens ausschließen und dem allgemeinen Interesse an der Beibehaltung standardisierter Regeln über Form, Aufbau und Inhalt des grundbücherlichen Informationssystems jedenfalls so weit Rechnung tragen muss, dass dem Grundbuchsgericht ohne besonderen Aufwand eine Beschlussfassung iSd § 98 GBG möglich ist. Insoweit ist der in § 98 GBG angeführte wesentliche Inhalt eines Grundbuchs-beschlusses auch für die Frage des Inhalts des Grundbuchs-gesuchs maßgebend. Überdies ist im gegebenen Zusammenhang auch der durch die Umgestaltung des Verfahrens nach den §§ 15 ff LiegTeilG manifeste Wille des Gesetzgebers beachtlich, wonach sich

das Grundbuchgericht die Grundbucheintragungen, die durch die Anlage verursacht und aus dem Anmeldebogen samt Beilagen ersichtlich sind, nicht mehr selbst erarbeiten müssen soll, sondern diese bereits durch den von der Vermessungsbehörde beurkundeten Antrag vorgegeben sein sollen.

5. Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin ihr Begehren nur dahin bezeichnet, dass sie die lastenfreie Abschreibung nach §§ 15 ff LiegTeilG gemäß der dem Anmeldebogen angeschlossenen Gegenüberstellung beantragte. Ein solches Begehren reicht für einen Antrag nach den §§ 15 ff LiegTeilG nF nicht aus. Abgesehen davon, dass die Antragstellerin ausdrücklich nur die Abschreibung, aber keine Zuschreibung beantragt hat, erschöpft sich ihr Begehren inhaltlich auf den Wunsch nach amtswegiger Durchführung des Anmeldebogens, wie dies der Rechtslage vor der GB-Nov 2008 entsprach. Genau dies soll aber mit der Neuregelung der §§ 15 ff LiegTeilG überwunden werden und ein Antrag in diesem Verfahren praktisch einem Grundbuchgesuch entsprechen. Wollte man einen schlichten Antrag auf Verbücherung des Anmeldebogens nach neuer Rechtslage genügen lassen, würde dies evident der Intention des Gesetzgebers widersprechen, wonach sich das Grundbuchgericht die Grundbucheintragungen nicht mehr selbst erarbeiten müssen soll. Für einen Antrag im Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG idF GB-Nov 2008 ist daher zu fordern, dass der Antragsteller die aufgrund der Anlage vorzunehmenden Grundbucheintragungen selbst verbal beschreibt und nicht bloß auf den Anmeldebogen verweist. Aus § 18 LiegTeilG, wonach der Beschluss über die Ab- und Zuschreibung aufgrund der Beurkundung durch das Vermessungsamt und des dem Anmeldebogen zugrundeliegenden Plans ergeht, ist – entgegen der Ansicht der Antragstellerin – nichts Gegenteiliges abzuleiten, weil dort (nur) die materiellen Entscheidungsgrundlagen, aber nicht die inhaltlichen Antragserfordernisse bezeichnet werden.

6. Zusammengefasst ergibt sich somit Folgendes:

6.1. In einem Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG idF GB-Nov 2008 hat das Grundbuchgericht aufgrund eines Antrags zu entscheiden. Dieser Antrag ist so zu formulieren, dass das Grundbuchgericht die durch die Anlage verursachten Grundbucheintragungen nicht amtswegig selbst erarbeiten muss. Dazu hat der Antragsteller die vorzunehmenden Grundbucheintragungen verbal zu beschreiben; der bloße Verweis auf die im Anmeldebogen enthaltene Gegenüberstellung der Flächenveränderungen reicht hierfür nicht aus.

Wegverbücherung; §§ 15 und 20 LiegTeilG

Im Einspruchsverfahren ist das erzielte Einvernehmen oder das erfolgte Enteignungsverfahren durch Vorlage entsprechender Urkunden nachzuweisen.

(OGH, 7. Oktober 2011, GZ 5 Ob 134/11h)

Sachverhalt:

Das VermA legte dem Erstgericht den Anmeldebogen GZ A betreffend die Herstellung einer Weganlage

ge und die für das Grundbuch bestimmte Ausfertigung der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing Karl R (in der Folge immer: Vermesser) vor und bestätigte gemäß § 16 LiegTeilG, dass die Weganlage in der Natur fertiggestellt ist. Ferner beurkundete die Vermessungsbehörde iSd § 16 LiegTeilG, dass die als Antragstellerin bezeichnete Gemeinde die lastenfreie Abschreibung der in der Folge näher bezeichneten Trennstücke beantragt hatte.

Das Erstgericht verbücherte den Anmeldebogen antragsgemäß.

Gegen diese Beschlüsse erhoben die Eigentümer zweier angrenzender Grundstücke (in der Folge immer: Einspruchswerber), von deren Liegenschaften Trennstücke zum Weg abgeschrieben wurden, eine als „Rekurs“ bezeichnete Eingabe. Darin machten sie geltend, dass die Einigung, die am 28. 7. 2004 mit dem Bürgermeister der Gemeinde und dem „Vermessungsbüro“ erfolgt sei, keine vorbehaltlose Zustimmung (gemeint: zu den bewilligten Abschreibungen) beinhalte; die Zustimmung sei vielmehr an bestimmte Bedingungen geknüpft gewesen. Die Gemeinde habe auf ein entsprechendes Schreiben der Einspruchswerber vom 1. 8. 2004 nicht reagiert. Die Vereinbarung sei nicht bindend.

Das Rekursgericht verwies unter Hinweis auf § 20 LiegTeilG an das Erstgericht zurück. Die Prüfung des Einwands, in bürgerlichen Rechten verletzt zu sein, weil weder Einvernehmen über die Rechtsabtretung bzw den Rechtsverlust bestehe noch ein förmliches Enteignungsverfahren durchgeführt worden sei, sei dem Einspruchsverfahren vorbehalten.

Das Erstgericht führte ein Verfahren über den Einspruch durch und trug der Gemeinde auf, die Zustimmungserklärung vom 28. 7. 2004 hinsichtlich der betroffenen Grundflächen im Original vorzulegen. Diesem Auftrag entsprach die Gemeinde.

Die mit „Zustimmungserklärung“ übertitelte Urkunde enthält rechts oben Name und Anschrift des Vermessers und in der Folge eine Tabelle, in der unter Angabe der EZZ und Grundstücksnummern die von den Abschreibungen von Grundstücksteilen betroffenen Eigentümer namentlich mit Geburtsdatum und Adresse angeführt sind. Jeweils neben dem Namen des betroffenen Eigentümers enthält die Urkunde eine Rubrik „Unterschrift“. Als von den Zuschreibungen betroffener Eigentümer ist in der Zustimmungserklärung das „öffentliche Gut“ (Straßen und Wege), 1/1 Gemeinde **** mit Adresse angeführt. Beide Einspruchswerber unterfertigten die „Zustimmungserklärung“ an der für sie vorgesehenen Stelle eigenhändig. Der damalige Bürgermeister der Antragstellerin unterfertigte die Zustimmungserklärung ebenfalls.

Unter der Tabelle mit den Namen der Eigentümer und deren Unterschriften enthält die vom Vermesser am 28. 7. 2004 erstellte und unter Verwendung eines Stempels unterfertigte Zustimmungserklärung folgende Passage:

„Die unterfertigten Grundeigentümer bzw. deren Be-

vollmächtigte bestätigten mit ihrer Unterschrift, dass sie über den in der Natur einvernehmlich festgelegten und gekennzeichneten Grenzverlauf einig sind und eine Änderung der in der Natur festgelegten Grenzen nicht stattgefunden hat.

Sie geben daher ihre Zustimmung

1. zur Durchführung einer allfällig notwendigen **Mappenberichtigung** gemäß § 52 Z 5 VermG BGBl Nr 306/1968 idF BGBl I Nr 30/1997

2. dass der Grenzverlauf die Grundlage für die **Umwandlung der Grundstücke in den Grenzkataster** gemäß § 17 Z 3 VermG BGBl Nr 306/1968 idF BGBl I Nr 30/1997 bildet.

3. Zu den **Ab und Zuschreibungen von Grundstücksteilen** gemäß den Sonderbestimmungen für Straßen, Weg, Wasser und Eisenbahnanlagen nach § 15 LiegTeilG BGBl Nr 3/1930 idF BGBl I 140/1997.“

Die in der vorstehenden Wiedergabe der Zustimmungserklärung im Fettdruck gehaltenen Passagen sind im Original durch Verwendung anderer Druckfarben (violett bzw Punkt 3 hervorgehoben rot) vom sonstigen Text abgehoben.

Die Einspruchswerberin brachte ergänzend vor, sie hätte mit ihrer Erklärung vom 28. 7. 2004 den von der Antragstellerin beantragten Zu und Abschreibungen nicht zugestimmt, insbesondere seien „Grundabtretungen, Ablösen und Besitzübertragungen“ nicht geregelt worden.

Das Erstgericht wies die Einsprüche ab. Es ging davon aus, dass die Einspruchswerber die eigenhändige Unterfertigung der Zustimmungserklärung zugestanden hätten. Diese Zustimmungserklärung vom 28. 7. 2004 beinhalte eine Zustimmung zu den Ab und Zuschreibungen von Grundstücksteilen gemäß den Sonderbestimmungen für Straßen, Weg, Wasser und Eisenbahnanlagen nach § 15 LiegTeilG. Es liege somit Einvernehmen über die Rechtsabtretung bzw den Rechtsverlust vor.

Das Rekursgericht gab den dagegen von beiden Einspruchswerbern erhobenen Rekursen Folge, hob die angefochtenen Beschlüsse des Erstgerichts zur Verfahrensergänzung und zur neuerlichen Entscheidung auf. Es ging davon aus, dass die von den Antragstellern unterfertigte „Zustimmungserklärung“ weder ein Enteignungsverfahren noch eine allfällige Einigung mit der Gemeinde über den Rechtsverlust bzw die Rechtsabtretung dokumentiere. Es komme nicht auf eine Zustimmung der Einspruchswerber gegenüber dem Vermesser an, sondern auf eine Einigung mit der hier antragstellenden Gemeinde.

Aus der Begründung:

[...] 2. Gegenstand des Revisionsrekursverfahrens ist ausschließlich der Einspruch der Eigentümer gegen die vom Erstgericht angeordnete lastenfremde Abschreibung ihrer Grundstücksteile nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG für die Verbüchering einer in der Natur bereits vollendeten Weganlage.

2.1 Die Bedeutung dieser Sonderbestimmungen

liegt darin, dass in der Natur schon vollzogene Besitzänderungen im Grundbuch nachvollzogen werden sollen. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Anmeldebogens die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Grundabtretungen, Ablösen und Besitzübertragungen bereits geregelt sind. Die Grundbuchsordnung soll rasch und kostengünstig hergestellt werden.

2.2 Durch die Grundbuchs Novelle 2008 wurde der Anwendungsbereich des Sonderverfahrens nach §§ 15 ff LiegTeilG ausgedehnt. So ist es nun unabhängig von Wertgrenzen anwendbar. Der Katalog der zu verbüchenden Grundstücke wird erweitert. Die Grundbuchs Novelle 2008 legt fest, dass das Grundbuchgericht aufgrund eines Antrags tätig wird. In der Regel wird als Antragsteller der Bauherr (als zukünftiger Eigentümer) auftreten. Die Neuregelung lässt dabei strukturell die Parallelen zur bisherigen Rechtslage aufrecht, weil der Antragsteller den Antrag weiterhin vor dem Vermessungsamt stellen muss. Dieses verständigt wie bisher aufgrund des unverändert gebliebenen § 45 Abs 2 VermG das Grundbuchgericht vom zuvor beurkundeten Antrag. Der Anmeldebogen wird in Hinkunft als Grundbuchstück gemäß § 448 Geo behandelt und ins Tagebuch eingetragen (vgl dazu Rassi, Die Grundbuchs novelle 2008: Ein Überblick, NZ 2008/61, 226 [234]; Auinger, Die Grundbuchs Novelle 2008, ÖJZ 2009/2, 5 [12]).

2.3 Im Bereich des Rechtsschutzes der Beteiligten erfolgten in Anlehnung an die mit der Entscheidung 5 Ob 108/06b eingeleitete Judikaturwende im Sonderverfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG tiefgreifende Änderungen: Seit dieser Entscheidung entsprach es der Rechtsprechung (5 Ob 60/07w; 5 Ob 126/08b; 5 Ob 192/09k; vgl dazu Rassi, Judikaturwende im Sonderverfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG, Zak 2007, 247 ff), dass Buchberechtigten auch noch im Rekursverfahren der Einwand offenstehe, es sei weder Einvernehmen über die Rechtsabtretung bzw den Rechtsverlust noch ein Enteignungsverfahren erfolgt. Werde ein solcher Einwand erhoben, habe das Grundbuchgericht den Beteiligten die Möglichkeit zu eröffnen, das erzielte Einvernehmen oder das erfolgte Enteignungsverfahren urkundlich nachzuweisen. Unterbleibe dieser Nachweis, habe das Grundbuchgericht gemäß § 28 LiegTeilG die Herstellung der Grundbuchsordnung zu veranlassen.

2.4 Anstelle der vom Obersten Gerichtshof in 5 Ob 108/06b vorgezeichneten Lösung, wonach das Fehlen der geschilderten Voraussetzungen in einem mehrseitigen Rekurs mit Neuerungsverlaubnis einzuwenden ist, geht der Gesetzgeber der Grundbuchs Novelle 2008 einen anderen Weg: Es wird nun auch im Bereich des Sonderverfahrens nach §§ 15 ff LiegTeilG die Möglichkeit des Einspruchs als remonstrativer Rechtsbehelf geschaffen.

2.5 Mit diesem Einspruch kann der Eigentümer oder ein Buchberechtigter binnen 30 Tagen die Verletzung seiner bücherlichen Rechte geltend machen. Inhaltlich sind die Einwendungen beschränkt: Nur das fehlende Einvernehmen bzw die fehlende Enteignung kann im

Einspruch aufgezeigt werden (§ 20 Abs 1 LiegTeilG; Auinger, ÖJZ 2009, 13; Rassi NZ 2008, 235; Twaroch, Kataster und Vermessungsrecht [2009] § 20 LiegTeilG Anm 3).

2.6 Gemäß § 20 Abs 1 Satz 3 LiegTeilG gelten für den Einspruch eines Eigentümers oder Buchberechtigten § 14 Abs 1 zweiter bis fünfter Satz und Abs 2 LiegTeilG sinngemäß. Über den Einspruch hat somit das Gericht von Amts wegen nach den Grundsätzen des Außerstreitverfahrens zu entscheiden. Die Materialien (542 BlgNR 23. GP, 12 ff; vgl auch Twaroch, aaO § 20 LiegTeilG Anm 2) begründen die Neuregelung damit, dass ein Ergebnis erzielt wird, dass den Besonderheiten des vereinfachten Verfahrens besser gerecht wird als das Ergebnis, dass nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (5 Ob 108/06b) aufgrund der geltenden Rechtslage erzielt werden kann: Nach dieser Entscheidung wären nämlich im ergänzten Verfahren die rechtlichen Voraussetzungen vor dem Erstgericht urkundlich nachzuweisen. Dies hätte mangels auf diesen Fall anzuwendender Sonderbestimmungen im Grundbuchsverfahren zu geschehen; die vorzulegenden Urkunden müssten die grundbuchsrechtlichen Erfordernisse der §§ 26 ff GBG erfüllen. Nach der Neuregelung entscheidet das Grundbuchgericht hingegen im Verfahren Außerstreitsachen (§ 28 Abs 4 LiegTeilG); die rechtlichen Voraussetzungen können daher ohne die strengen urkundlichen Erfordernisse des Grundbuchsverfahrens nachgewiesen werden. Insbesondere kann eine Einigung unter den Beteiligten angestrebt werden. ...

3. Für den Anlassfall ergeben sich aus den zu 2. dargelegten Grundsätzen folgende Konsequenzen:

3.1 Zu überprüfen ist lediglich die Behauptung der Einspruchswerber, eine Einigung mit der Gemeinde über die Rechtsabtretung habe nicht stattgefunden. Auf ein förmliches Enteignungsverfahren hat sich die antragstellende Gemeinde nicht berufen. In erster Instanz brachten die Einspruchswerber zu ihrer Behauptung der mangelnden Einigung mit der Gemeinde vor, sie hätten ihre Zustimmung von einer „Gesamtlösung“ abhängig gemacht, ...

3.2 Das Erstgericht erachtete die von den Einspruchswerbern eigenhändig unterfertigte Zustimmungserklärung zum Nachweis der vorangegangenen Einigung mit der Antragstellerin für ausreichend. [...]

3.6 Die Auffassung des Rekursgerichts, die Unterfertigung der Zustimmungserklärung lasse rechtlich nicht die Beurteilung einer Einigung der Einspruchswerber mit der Antragstellerin zu, setzt sich darüber hinweg, dass die Einspruchswerber in ihren Rekursen diese Einigung gar nicht grundsätzlich bestritten. Diese Beurteilung der vorliegenden Zustimmungserklärung ist unzutreffend: Aus dem gesamten Urkundeninhalt ist zweifelsfrei abzuleiten, dass der Vermesser die gegenüber der Antragstellerin erklärte Zustimmung der Einspruchswerber zu den Grundabtretungen (sogar farblich abgehoben) dokumentierte, nicht aber eine weder gesetzlich vorgesehene noch erforderliche Einigung mit ihm selbst.

4. Daraus folgt, dass die Aufhebungsbeschlüsse des Rekursgerichts aufzuheben und in der Sache selbst die erstgerichtlichen Entscheidungen, mit welchen die Einsprüche abgewiesen wurden, wiederherzustellen sind.